

gewährenden Rechten und bei den Christen von zu entziehenden Rechten, was ein ziemlicher Unterschied zu sein scheint.

Abg. Tzschucke: Da die Zeit bereits weit vorgerückt ist, so will ich mich nur auf Weniges beschränken, und dem Antrage des Abg. Leuner Einiges entgegenhalten. — Der Abg. Leuner hat bemerkt, daß es nicht gut sei, ein Gesetz so bald wieder abzuändern. Ich kann versichern, daß, wenn der von ihm gestellte Antrag angenommen würde, die Städteordnung in Bezug auf die bürgerlichen Ehrenrechte ganz umgeworfen sei. In der §. 65 der Städteordnung ist ausdrücklich enthalten, daß mit dem Bürgerrechte auch zugleich die Pflicht und das Recht gegeben werde, die bürgerlichen Ehrenrechte auszuüben. Wenn Jemand das Bürgerrecht erlangt hat, so muß er auch die Pflicht und das Recht haben, diese bürgerlichen Ehrenrechte auszuüben, und wenn wir eine Ausnahme, wie sie der Abg. Leuner will, machen, so werfen wir §. 65 der Städteordnung um. Der Abg. Leuner hat sich vorzüglich zur Begründung seines Antrags auf die Schacherjuden bezogen; ich glaube aber, daß diese nicht einmal nöthig haben, Bürger zu werden, und insofern wird sich das Bedenken des geehrten Abgeordneten erledigen. Wenn die Schacherjuden nicht nöthig haben, das Bürgerrecht zu erwerben, so ist, wenn solche darum bitten, es nach §. 52 der Städteordnung in das Ermessen des Stadtraths und der Stadtverordneten gelegt, ob sie ihnen das Bürgerrecht geben wollen; ein solcher Schacherjude wird daher in den seltensten Fällen das Bürgerrecht erlangen und die bürgerlichen Ehrenrechte ausüben. Da ich einmal das Wort habe, so will ich mir auch eine Bemerkung gegen den Regierungskommissar in Bezug auf die 33. Paragraphe der Verfassungsurkunde erlauben. Es ist der letzte Satz der §. 33, wie ich schon in der letzten Sitzung bemerkt habe, auf Anregung der Ständeversammlung vom Jahre 1831 hineingekommen, und diese hat damals erklärt, es dürfe angemessen sein, der Juden, als einer achtbaren Classe der sächsischen Staatsbürger, in der Verfassungsurkunde auf ähnliche Weise zu gedenken, wie ihrer in der deutschen Bundesacte Erwähnung geschehen ist. Ich glaube, daß gerade §. 33 das Gegentheil von dem beweist, was der königliche Commissar hineinlegt; in dieser Paragraphe liegt die dringendste Mahnung, den Zustand der Juden in Sachsen soviel wie möglich zu verbessern. Wenn der Herr Staatsminister endlich bemerkte, daß viele Ge- und Verbote, die auf den Juden gelastet hätten, aufgehoben worden wären, so gebe ich das gern zu; ich halte das aber nicht für einen großen Fortschritt, sondern sehe darin nur einen nothwendigen Act der Menschenliebe. Der Herr Staatsminister hat aber vergessen, zu erwähnen, daß noch ein Gesetz existirt, nach welchem ausländischen Juden in Dresden nur ein 24 stündiger Aufenthalt erlaubt ist. Es ist sogar darüber eine Verhandlung in der französischen Deputirtenkammer im Jahre 1840 gepflogen worden. Ein französischer Jude, Abraham Wormser, Wähler von Paris, hatte, ungeachtet der Verwendung des französischen Gesandten, nicht die Erlaubniß erhalten, sich länger als 24 Stunden aufzuhalten, und b. schwerte sich deswegen bei der Deputirtenkammer. Es sind bei diesen Verhandlungen Bemerkungen gemacht worden, welche keinem Sachsen Freude

machen können. Die sächsische Gesetzgebung ist der größten Härte gegen die Juden beschuldigt worden. Es haften also noch viele Lasten auf den Juden, die mit der jetzigen Zeit nicht in Einklang zu bringen sind.

Staatsminister Mostik und Länckendorf: Hierauf habe ich zu bemerken, daß von den städtischen Polizeiverwaltungen auch ausländischen Juden ein mehrwöchentlicher Aufenthalt auf Ansuchen und erfolgende Legitimation gestattet werden kann.

Abg. Tzschucke: Ich habe zu bemerken, daß dies noch im Jahre 1840 stattgefunden hat.

Staatsminister Mostik und Länckendorf: Ich habe noch in Bezug auf eine Bemerkung des Herrn Abg. D. v. Mayer in Betreff der Gesetzgebung in Preußen eine Bemerkung zu machen. Dort sind allerdings den Juden gewisse bürgerliche Rechte eingeräumt. Als aber vor einigen Jahren die Stände von acht Provinzen: Westphalen, Rheinpreußen, Sachsen, Schlesien, Brandenburg, Pommern, Preußen und Posen befragt wurden, ob und was für Vorschläge und Wünsche sie in Hinsicht der bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Juden in ihren Provinzen anzubringen hätten? gingen die Aeußerungen dahin, daß die gute Wirkung der Emancipation durchaus in Abrede gestellt werden müßte, und es wurden verschiedene als dringend nöthig geschilderte Anträge auf Beschränkung der bisherigen Bewilligungen gestellt.

Abg. D. v. Mayer: Ich bin gar nicht gemeint, das in Abrede zu stellen, was der Herr Minister von den Anträgen der preussischen Provinzialstände angeführt hat. Allein es bewährt dies nur den Geist der damaligen Zeit. Gewiß haben die preussischen Provinzialstände damals in gutem Glauben gehandelt; allein Mehre haben Vieles nur von Hörensagen aus andern Provinzen geglaubt und überdem Alles in ihren Provinzen für anwendbar erachtet, was nur einzelne Andere betraf. Viel kommt auch in Preußen darauf hinaus, daß eigentlich dort noch gar keine volle Emancipation eingetreten ist. Hätte man früher eine volle Emancipation gewährt, so würden die preussischen Provinzialstände wahrscheinlich keine Ursache zu ihren Anträgen gehabt haben. Dazu kommt, daß in einigen preussischen Provinzen die Juden in übergroßer Anzahl vorhanden sind, und wie in Polen auf einer so niedrigen Stufe der Civilisation stehen, daß sich mancherlei Erscheinungen gezeigt haben können, von denen in andern Ländern keine Spur zu finden ist, und in Sachsen sich schon darum nicht zeigen werden, weil die Juden zu der christlichen Bevölkerung Dresdens nur in dem Verhältniß von 1 zu 100 stehen. Denn während die Einwohnerzahl von Dresden in ungefähr 70,000 Christen besteht, befinden sich daselbst nur 700 Juden.

Abg. Leuner: Ich muß mir nur noch zur Widerlegung des Abg. Tzschucke eine Bemerkung gestatten. Er hat gesagt, ich hätte ausgesprochen, daß es nicht gut sei, daß ein Gesetz so bald wieder geändert würde; ich habe vielmehr gesagt, man möge die